

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 43

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 43.

Basel, 24. Oktober.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Zur Altersversicherung der Instruktoren. — Die französischen Manöver an der Ostgrenze. (Fortsetzung.)

— Lüthi: Erinnerungen an eine fünfjährige Dienstzeit in der französischen Fremdenlegion, Algier und Tonkin. — Eidgenossenschaft: Armeekorpskommandanten. Verordnung über vermehrte Rekrutirung der Kavallerie. Verordnung über das Soldatenmesser. Wiederholungskurse der Positionsartillerie. Richtigstellung der Angaben über die Feldgendarmerie-Abtheilung bei dem Truppenzusammenzug. Zentralschule Nr. 1. Munition. — Ausland: Rumänien: Wehrwesen und Reformprojekte.

Zur Altersversicherung der Instruktoren.

In Nr. 32 der „A. Schw. Militär-Ztg.“ ist diese für die Eidgenossenschaft und noch mehr für die Betreffenden wichtige Frage besprochen worden.

Es ist sehr nothwendig, dass die Sache nicht in Vergessenheit gerathe. Zu diesem Zwecke will ich, da in der Sache bewandert — über erlangene Anregung — einige Aufschlüsse geben, wie sich die Altersversorgung der Instruktoren in's Werk setzen liesse.

Im Vorhinein muss ich bemerken: Mit nur 5% des Gehalts lässt sich nichts ausrichten, wohl aber zur Noth mit 10%.

Dem angestrebten Zwecke glaube ich am besten zu dienen durch Angabe dessen, was eine gute (z. B. eine gegenseitige im Gegensatz zu Aktien-Gesellschaft) Versicherungsgesellschaft den Herren Instruktoren (nunmehr ja „Instruktionsoffiziere“) bieten kann gegen Ueberlassung von 10% ihrer Gehälter.

I. Eine Versicherungsgesellschaft kann folgende Prozente des Gehalts als einmalige Abfindungs-summe ausbezahlen, entweder sofort beim Tod oder spätestens nach 15 oder 20 Jahren und überdies im Falle voller Invalidität, wenn diese durch Unfall (nicht durch Krankheit) vor Ablauf der 15—20 Jahre eintritt, eine alljährliche lebenslängliche Rente von 5—9% der Abfindungs-summe; mit Eintritt der Invalidität hört zudem jede Beitragspflicht auf.

Alter beim Eintritt nach 15, nach 20, nach 25 Jahren.
in's Instruktionskorps Kapital gleich % des Gehalts.

25—35	177	240	2,98
36—45	170	220	2,74

Z. B. Ein beim Eintritt 30jähriger verconde von seinem Gehalt 10% bei 4000 Fr., somit Fr. 400 für diese Todes-, Alters-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung, so bekommt er beim Todesfall oder spätestens nach 20 Jahren ein Kapital von 2,40 Mal 4000 = 9600 Fr. Sollte er vor Ablauf der 20 Jahre durch Unfall invalid werden, so hat er keinen Beitrag mehr zu leisten und erhält eine jährliche lebenslängliche Rente von 500 bis 700 Fr., je nachdem die Invalidität früher oder später eingetreten ist, und bei seinem Tode oder bei Ablauf der 20 Jahre werden die Fr. 9600 gleichwohl ausbezahlt. Ich bemerke, dass hiebei die Versicherungsgesellschaft keinen Gewinn erzielen wird; er ist in den obigen Ansätzen schon abgerechnet.

II. Anstatt dieser Kombination kann eine Beamtenversicherungs-Gesellschaft auch eine Altersrente bieten, die nach 15, 20, 25 Jahren beginnt und dann lebenslänglich ist. Diese beträgt in % des Gehaltes bei 10% Einlage des selben: Beim

Eintrittsalter	nach 15,	20,	25,	30 Jahren
von 25 Jahren	0,132	0,222	0,37	0,60
„ 30 „	0,143	0,250	0,43	0,76
„ 35 „	0,161	0,294	0,53	1,02
„ 40 „	0,189	0,361	0,72	
„ 45 „	0,226	0,474		des Gehaltes.

Z. B. Ein beim Eintritt in's Instruktionskorps 30jähriger erhält nach 20 Dienstjahren eine lebenslängliche Rente von 25% seines Gehalts; bei 4000 somit 1000 Fr.; ein beim Eintritt 25-jähriger nach 30 Jahren 60% gleich 2400 Fr. bei 4000 Fr. Gehalt.

Die erste Versicherungsart dient im allgemeinen mehr dem Familienvater, die letztere dem